

VEREINBARUNG

zwischen den Gemeinden

.....

und

.....

betreffend

gemeindeübergreifende Kinderbetreuung

(Beteiligungs-Kooperation)

Präambel

Die Gemeinden und beabsichtigen am Standort eine gemeindeübergreifende Kinderkrippe/eine gemeindeübergreifende Kinderkrippengruppe / einen gemeindeübergreifenden Kindergarten/eine gemeindeübergreifende Kindergartengruppe in der Form zu betreiben, dass die Gemeinde ihren Kinderbetreuungsbedarf durch die Einrichtung der Gemeinde abdecken lässt. Die Ausstattung der Kinderkrippe / des Kindergartens entspricht den behördlichen Anforderungen und dem aktuellen Stand der Technik und Pädagogik.

Zur Regelung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtung / der Kinderbetreuungsgruppe schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsbeginn

Die Gemeinde betreibt ab am Standort unter der Bezeichnung "....." eine gemeindeübergreifende Kinderkrippe/eine gemeindeübergreifende Kinderkrippengruppe/ einen gemeindeübergreifenden Kindergarten/eine gemeindeübergreifende Kindergartengruppe für die Gemeinen und Der Betrieb der gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungseinrichtung / der gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsgruppe bildet nunmehr den Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Rechte und Pflichten

Die Gemeinde, die ihren Kinderbetreuungsbedarf durch die Einrichtung der Gemeinde abdecken lässt, verpflichtet sich folgende Beiträge an die Gemeinde zu bezahlen:

- Sockelbetrag (Fixbetrag) von EUR pro Kalenderjahr (Fälligkeit mit) auf die Dauer von Jahren (beginnend ab)
- jährliche Erhaltungsbeiträge

Die jährlichen Erhaltungsbeiträge orientieren sich an den Kosten für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung / der Gruppe im Kalenderjahr (insb. Kosten für Finanzierung, Personal- und Betriebskosten sowie Kosten für die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen) und werden wie Folgt aufgeteilt:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Die jährliche Vorschreibung und Abrechnung der jährlichen Erhaltungsbeiträge hat durch entsprechend den in § 43 Bgld. PflSchG 1995 vorgesehenen Fristen und Terminen sinngemäß zu erfolgen.

Die Entscheidung, in welcher Form und Höhe eine Weiterverrechnung der Erhaltungsbeiträge an die Eltern der Kinder erfolgt, obliegt jedem Vertragspartner. Die Bestimmungen und Grundsätze des § 3 Bgld. KBBG 2009 sind dabei einzuhalten. Weiters kommen die Vertragspartner überein, nach Möglichkeit eine möglichst einheitliche Vorgangsweise bei der Weiterverrechnung der Erhaltungsbeiträge an die Eltern anzustreben.

Der Gemeinde kommen Betreuungsplätze sowie der Gemeinde Betreuungsplätze zu. Ausschlaggebender Zeitpunkt hinsichtlich Feststellung der benötigten Betreuungsplätze ist die vorliegende Anzahl an fixen Anmeldungen nach Ablauf der Einschreibefrist.

Für den Fall, dass eine oder beide der kooperierenden Gemeinden die vereinbarte Quote von Betreuungsplätzen nicht mit Kindern aus dem jeweils eigenen Gemeindegebiet auslasten kann, wird vereinbart, dass für das betreffende Kindergartenjahr auch Kinder aus anderen Gemeinden in die Kinderkrippe/Kinderkrippengruppe / in den Kindergarten/die Kindergartengruppe aufgenommen werden dürfen. Mit Beginn eines nächsten Kindergartenjahres stehen der Gemeinde wiederum und der Gemeinde Betreuungsplätze zur Verfügung.

§ 3 Dienstnehmer

Hinsicht zu Vertragsbeginn bestehender und während der Vertragsdauer begründeter Dienstverhältnisse wird zwischen den Vertragspartnern Folgendes vereinbart:

.....
.....
.....
.....

§ 4 Haftung

Seitens beider Vertragspartner erfolgt eine Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung mit jener Ausstattung und Einrichtung, wie sie von beiden Vertragspartnern vereinbart wurde. Die zukünftige Ausstattung der durch die Kinderkrippe/die Kinderkrippengruppe/den Kindergarten/die Kindergartengruppe umfassten Räumlichkeiten bzw. die im Rahmen dieser zu tätigen Ausgaben obliegen beiden Betreibern im Verhältnis : Die gewöhnliche Instandhaltung zählt zum ordentlichen Betriebsaufwand und ist gemäß den Bestimmungen des § 2 umzulegen. Eine außerordentliche Investition oder Ausstattung unterliegt nur dann einer aliquoten Umlegung der damit verbundenen Ausgaben, wenn sie gesetzlich notwendig sind oder behördlich vorgeschrieben wurden oder über diese Investitionen das Einvernehmen hergestellt wurde.

Die Vertragspartner haben dafür Sorge zu tragen, dass alle gesetzlichen Vorgaben, die die Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtung erforderlich machen, gewährleistet sind und eingehalten werden.

§ 5 Ablauf bzw. Auflösung der Vereinbarung

Die gegenständliche Vereinbarung ist für den Zeitraum von ... Jahren, beginnend mit, abgeschlossen. Eine etwaige Verlängerung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Beschlussfassung des Gemeinderates beider Vertragspartner. Die Entscheidung, ob eine Verlängerung erfolgen soll oder nicht, hat derart rechtzeitig zu

erfolgen, sodass bereits eine entsprechende Berücksichtigung bei der Einschreibung für das neue Kinderkrippenjahr erfolgen kann.

Eine vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von Monaten wie Folgt möglich:

.....
.....

Im Falle der vorzeitigen Auflösung durch eine der kooperierenden Gemeinden ist innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten von eine Endabrechnung der Erhaltungsbeiträge zu erstellen. Etwaige Guthaben bzw. der aliquote Teil des bereits geleisteten Sockelbetrages für die gesamte Vertragsdauer sind innerhalb von Monaten rückzuerstatten. Gleiches gilt für etwaige Nachforderungen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Dieser Vertrag gibt die abschließende Vereinbarung der Parteien über die darin geregelten Vertragspunkte wieder. Es bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenvereinbarungen. Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich in einer einheitlichen, von den Vertragsparteien unterfertigten Urkunde festgehalten sind. Dieses Formerfordernis gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Sollten eine oder mehrere in diesem Vertrag enthaltene Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Wirkung durch spätere Umstände verlieren oder eine von beiden Parteien einvernehmlich festgestellte Vertragslücke bestehen, so wird hiedurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den Vertrag durch eine, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Vertragsbestimmung zu ergänzen.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen wird die Zuständigkeit des BG vereinbart.

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages werden von beiden Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten einer allenfalls beigezogenen rechtsfreundlichen Vertretung im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden von jedem Vertragsteil selbst getragen.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

§ 7 Aufschiebende Bedingung

Festgehalten wird, dass dieser Vertrag zu seiner Rechtswirksamkeit auf Seiten beider Vertragspartner der Zustimmung durch den Gemeinderat bedarf.

§ 8 Beilagen

.....